

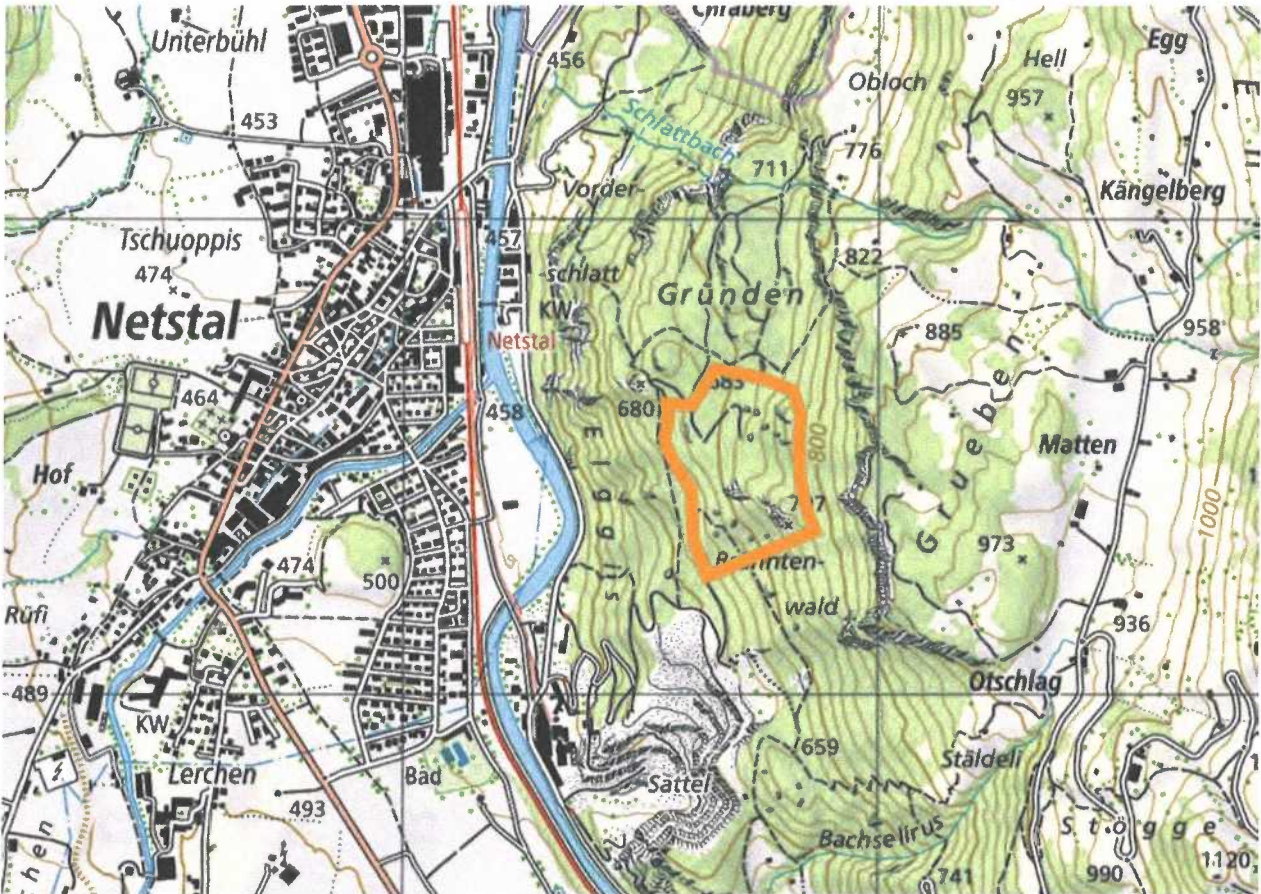
Überbauungsplan „Gründen“

umfassend Teile Parz. Nr. 715 und 850 (Grundbuch Netstal)

gemäss Art. 23 Raumentwicklungs- und Baugesetz

gemeinde glarus 
einzigartig vielseitig.

Sonderbauvorschriften



Mitwirkung: 1. Februar bis 1. März 2016
Öffentliche Planaufgabe: 6. März bis 6. April 2020
Beschluss Gemeinderat: 9. Juli 2020
Referendumsfrist: 6. August 2020 bis 20. August 2020
von der Gemeindeversammlung angenommen am: 27. November 2020

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegeschreiber:

Christian Marti 

Markus Rhyner 

Genehmigung durch das Departement Bau und Umwelt am:

11. MAI 2021

Der Departementsvorsteher:

Kaspar Becker 

KFN

Kalkfabrik Netstal AG

Oberlanggüetli | 8754 Netstal
Telefon +41 55 646 91 11 | Fax +41 55 646 92 66 | E-Mail info@kfn.ch

GEOTEST

GEOLOGEN / INGENIEURE /
GEOPHYSIKER /
UMWELTFACHLEUTE

Grubenstrasse 12 | 8045 Zürich
Telefon +41 43 960 80 20 | Fax +41 43 960 80 20 | E-Mail zuerich@geotest.ch

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und übergeordnetes Recht

Art. 2 Bestandteile

Art. 3 Zweck

Materialabbau

Art. 4 Materialabbau

Erschliessung

Art. 5 Erschliessung Abbaugelände

Gefahrenabwehr und Sicherheit

Art. 6 Sicherheitsvorkehrungen

Bestimmungen zur Endgestaltung

Art. 7 Rekultivierung, Endgestaltung

Schlussbestimmungen

Art. 8 Inkrafttreten, Grundbucheintrag und Änderung

Präambel

Der Gemeinderat Glarus erlässt gestützt auf Art. 27a des Raumentwicklungs- und Baugesetzes des Kantons Glarus vom 1. Juli 2018 (RBG) und Art. 48 – 51 der Bauordnung Glarus vom 8. Januar 2018 (BO) die nachstehenden Sonderbauvorschriften (SBV) zum Überbauungsplan „Gründen“ im Ortsteil Netstal.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und übergeordnetes Recht

- ¹ Die vorliegenden Sonderbauvorschriften gelten für den im Überbauungsplan „Gründen“ festgesetzten Planungssperimeter, umfassend Teile der Parzellen Nrn. 715 und 850 (Grundbuch Netstal).
- ² Die Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 2 Bestandteile

- ¹ Der Überbauungsplan Gründen besteht aus den vorliegenden Sonderbauvorschriften und dem zugehörigen Überbauungsplan im Massstab 1:2'000.
- ² Situationsplan, Schnitte und Sonderbauvorschriften sind verbindliche Bestandteile des Überbauungsplans, der Planungsbericht dient der Erläuterung

Art. 3 Zweck

- ¹ Der Überbauungsplan und die Sonderbauvorschriften regeln innerhalb des Planungssperimeters den Materialabbau und die Rekultivierung im Einklang mit dem Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, der natürlichen Lebensräume und der bestehenden Nutzung im Planungsgebiet im Betriebs- und im Endzustand.

Materialabbau

Art. 4 Materialabbau

- ¹ Der Abbau, die erforderlichen Rodungen und die Rekultivierung erfolgen in Etappen. Die Abbautätigkeit erstreckt sich über einen Zeitraum von rund 51 Jahren.
- ² Der zulässige Materialabbau richtet sich nach den im Überbauungsplan mit Höhenkoten sowie Längen- und Querprofilen (LP 200 / QP 250) festgelegten Massen. Dies entspricht einem Abbauvolumen von ca. 5.1 Mio m³_{fest}.
- ³ Aus technischen, wirtschaftlichen oder geologischen Gründen notwendige Abweichungen beim Materialabbau und der Rekultivierung sind im Rahmen eines Verfahrens nach Art. 1 Abs. 2 dieses Überbauungsplans möglich.
- ⁴ Das durchschnittliche Abbauvolumen pro Jahr darf maximal 120'000 m³ fest betragen.
- ⁵ Während dem Betrieb sind Massnahmen zum Erhalt der bestehenden Lebensräume zu ergreifen.

Erschliessung

Art. 5 Erschliessung Abbaugelände

- ¹ Die Erschliessung des Abbaugeländes erfolgt über eine Materialseilbahn und über die bestehende Forststrasse.
- ² Der Transport des abgebauten Materials erfolgt über die Materialseilbahn.
- ³ Die Materialseilbahn ist nach Abschluss der Abbauphase durch den Betreiber des Materialabbaus zurückzubauen.
- ⁴ Der von der Unternehmung genutzte Abschnitt der Forststrasse ist während des Betriebs durch den Betreiber des Materialabbaus zu unterhalten. Die Nutzung der bestehenden Forststrasse ist zu gewährleisten.

Gefahrenabwehr und Sicherheit

Art. 6 Sicherheitsvorkehrungen

- ¹ Bei Bedarf sind Massnahmen zur Abwehr von Naturgefahren zum Schutz der Nutzungen und Gewährleistung der Sicherheit im Steinbruch sowie dessen Umfeld zu treffen.
- ² Bei Bedarf sind Massnahmen zur Bekämpfung von Neophyten zu ergreifen.
- ³ Die dauernde Funktion der an das Abbaugelände angrenzenden Wanderwegverbindungen und der bestehenden Erholungseinrichtungen ist zu gewährleisten.
- ⁴ Allfällig erforderliche Sperrungen des bestehenden Wanderweges sind auf ein Minimum zu beschränken. Das Sicherheitsdispositiv ist im Baugesuchsverfahren verbindlich festzulegen.

Bestimmungen zur Endgestaltung

Art. 7 Rekultivierung, Endgestaltung

- ¹ Für die Rekultivierung ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ein detailliertes Rekultivierungskonzept einzureichen.
- ² Im Endzustand ist eine Teilauffüllung des Steinbruchs durch lokales Abraummaterial oder zugeführtes, unbelastetes Aushubmaterial gemäss Anhang 3, Ziffer 1 der Abfallverordnung VVEA zulässig.

Schlussbestimmungen

Art. 8 Inkrafttreten, Grundbucheintrag und Änderung

- ¹ Der Überbauungsplan ist nach Erlangen der Rechtskraft auf Anmeldung der Gemeinde Glarus im Grundbuch einzutragen.
- ² Für die Aufhebung und Änderung des Überbauungsplans gelten sinngemäss die Bestimmungen über den Erlass.